



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0151 (COD)**

**11228/19
ADD 1**

**RECH 406
COMPET 582
EDUC 351
CODEC 1299
IA 176**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 331 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 331 final.

Anl.: COM(2019) 331 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2019
COM(2019) 331 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates
über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung)**

{SEC(2019) 275 final} - {SWD(2019) 330 final} - {SWD(2019) 331 final}

ANHANG I

SATZUNG DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS

ABSCHNITT 1

ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATS

~~(1) Der Verwaltungsrat umfasst sowohl ernannte Mitglieder als auch repräsentative Mitglieder.~~

~~(1)(2)~~ ☒ Der Verwaltungsrat besteht aus ☒ ~~Es gibt 12~~ ☒ 15 ☒ von der Kommission ernannten Mitgliedern, die ein ausgewogenes Verhältnis von Erfahrungen aus Wirtschaft, Hochschulbildung und Forschung widerspiegeln. ~~Ihre~~ ☒ Die ☒ Amtszeit ☒ der Mitglieder des Verwaltungsrats ☒ beträgt vier Jahre; ~~Wiederernennung ist nicht zulässig.~~ ☒ Die Kommission kann diese Amtszeit auf Vorschlag des Verwaltungsrats einmal um zwei Jahre verlängern. ☒

Soweit erforderlich, unterbreitet der Verwaltungsrat der Kommission ☒ eine Auswahlliste von Kandidaten zum Zweck der ☒ ~~einen Vorschlag zur~~ Ernennung eines neuen Mitglieds bzw. neuer Mitglieder. Die Kandidaten ☒ auf der Auswahlliste ☒ werden nach einem ☒ vom EIT eingeleiteten ☒ transparenten und offenen Verfahren ~~nach Konsultation der Interessenträger~~ ausgewählt.

Die Kommission achtet auf ein ausgewogenes Verhältnis von Erfahrungen in den Bereichen Hochschulbildung, Forschung, Innovation und Wirtschaft, von Frauen und Männern und in geografischer Hinsicht sowie auf die Berücksichtigung des jeweiligen Umfelds für Hochschulbildung, Forschung und Innovation in der gesamten Union.

Die Kommission ernennt ☒ das Mitglied bzw. ☒ die Mitglieder und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über das Auswahlverfahren und die abschließende Ernennung dieser Mitglieder des Verwaltungsrats.

Falls ein Mitglied seine Amtszeit nicht zu Ende führen kann, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied ernannt, und zwar nach demselben Verfahren, nach dem das ausgeschiedene Mitglied ernannt wurde. Ein Ersatzmitglied, das weniger als zwei Jahre im Amt war, kann auf Antrag des Verwaltungsrats von der Kommission für weitere vier Jahre ernannt werden.

~~Während einer Übergangszeit üben die ursprünglich für sechs Jahre ernannten Mitglieder ihr Mandat über die gesamte Dauer aus. Bis dahin umfasst der Verwaltungsrat 18 ernannte Mitglieder. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung wählt der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Kommission ein Drittel der 2012 ernannten zwölf Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren, ein Drittel für eine Amtszeit von vier Jahren und ein Drittel für eine Amtszeit von sechs Jahren aus.~~

↓ neu

Die Kommission ernennt binnen achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung drei zusätzliche Mitglieder des Verwaltungsrats, damit die Zahl seiner Mitglieder 15 beträgt. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ernannten Mitglieder üben ihr Mandat bis zum Ende aus; eine Wiederernennung ist nicht möglich.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
⇒ neu

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus eigener Initiative das Mandat eines Mitglieds des Verwaltungsrats beenden, ⇒ insbesondere ⇐ um dessen Integrität zu wahren.

~~(3) Der Verwaltungsrat umfasst drei repräsentative Mitglieder, die von den KIC aus Hochschulbildungs-, Forschungs- und Innovationsorganisationen gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederernennung ist einmal zulässig. Ihre Amtszeit endet, wenn sie die KIC verlassen.~~

~~Die Bedingungen und Verfahren für die Wahl und Ersetzung der repräsentativen Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors vom Verwaltungsrat angenommen. Dieser Mechanismus soll eine angemessene Repräsentativität der Vielfalt sicherstellen und die Entwicklung der KIC berücksichtigen.~~

~~Während einer Übergangszeit üben die ursprünglich für drei Jahre ernannten Mitglieder ihr Mandat über die gesamte Dauer aus. Bis dahin umfasst der Verwaltungsrat vier repräsentative Mitglieder.~~

~~(2)(4)~~ Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln im Interesse des EIT und setzen sich in aller Unabhängigkeit in transparenter Weise für dessen Ziele, Aufgaben, Identität, Eigenständigkeit und Kohärenz ein.

ABSCHNITT 2

AUFGABEN DES VERWALTUNGSRATS

(1) ⇒ In Ausübung seiner Aufgabe zur Lenkung der Tätigkeiten des EIT ⇐ trifft dDer Verwaltungsrat ~~trifft die erforderlichen~~ strategische Entscheidungen, insbesondere betreffend:

a) die Annahme des ⇒ Beitrags des EIT zum Vorschlag der Kommission für die ⇐ ~~Entwurf der~~ Strategische Innovationsagenda (SIA) des EIT,

b) ☒ die Annahme ☒ des ⇒ einheitlichen Programmplanungsdokuments ⇐ ~~dreijährigen fortlaufenden Arbeitsprogramms~~, des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses, der Bilanz und des ⇒ konsolidierten ⇐ jährlichen Tätigkeitsberichts ~~auf Vorschlag des Direktors~~,

- ~~ce)~~ die ☒ die Annahme ☒ ~~Verabschiedung~~ der Kriterien und Verfahren für die Finanzierung, Überwachung und Evaluierung der Arbeit der KIC $\Rightarrow$, einschließlich der maximalen Zuweisung von EIT-Mitteln an die KIC $\Leftarrow$ ~~auf Vorschlag des Direktors,~~
- ~~de)~~ die ☒ die Annahme ☒ ~~Verabschiedung~~ des Auswahlverfahrens für die KIC,
- ~~ee)~~ die Auswahl und Benennung einer Partnerschaft als KIC bzw. gegebenenfalls der Widerruf der Benennung,
- ~~e)~~ ~~die Sicherstellung der kontinuierlichen Evaluierung der Tätigkeit der KIC,~~

$\Downarrow$ neu

- f) die Ermächtigung des Direktors, Partnerschaftsrahmenvereinbarungen, Finanzhilfvereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen mit den KIC vorzubereiten, zu verhandeln und zu schließen,
- g) die Ermächtigung des Direktors, Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit den KIC über den ursprünglich festgelegten Zeitraum hinaus zu verlängern,
- h) die Ermächtigung des Direktors, Finanzhilfvereinbarungen mit anderen juristischen Personen vorzubereiten, zu verhandeln und zu schließen,
- i) die Annahme wirksamer Überwachungs- und Evaluierungsverfahren zur Bewertung der Leistung des EIT und der KIC gemäß Artikel 19 sowie die Aufsicht über die Umsetzung durch den Direktor,
- j) die Annahme angemessener Maßnahmen, unter anderem die Senkung, die Änderung oder die Streichung des EIT-Finanzbeitrags zu den KIC oder die Beendigung der mit ihnen geschlossenen Partnerschaftsrahmenvereinbarungen,
- k) die Bekanntmachung des EIT auf globaler Ebene, um dessen Attraktivität zu fördern, und zu diesem Zweck die Ermächtigung des Direktors, Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten, assoziierten Staaten oder Drittländern zu schließen,
- l) die Gestaltung und Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen der KIC zur Entwicklung der unternehmerischen Kapazität und des Innovationspotenzials von Hochschuleinrichtungen und zu deren Einbindung in die Innovationsökosysteme.

(2) Der Verwaltungsrat trifft sonstige verfahrensbezogene und betriebliche Entscheidungen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Aktivitäten des EIT erforderlich sind, insbesondere betreffend:

$\Downarrow$ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
 $\Rightarrow$ neu

- ~~af)~~ die Annahme seiner eigenen Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung für den Exekutivausschuss sowie der spezifischen Finanzregelung für das EIT,
- ~~be)~~ die Festlegung einer angemessenen Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses ~~im Einvernehmen mit der Kommission,~~

~~diese Vergütung soll ☒ die ☒ sich an der in den Mitgliedstaaten üblichen Vergütung orientieren,~~

~~ch) die Annahme eines Verfahrens zur Auswahl des Exekutivausschusses und des Direktors,~~

~~d) die Ernennung und gegebenenfalls ☐ die Verlängerung der Amtszeit ☐ ☒ des Direktors ☒ ☒ oder seine Amtsenthebung ☒ Entlassung des Direktors sowie die Ausübung der Disziplinargewalt gegenüber dem Direktor ☐ gemäß Abschnitt 5 ☐,~~

~~e) die Ernennung des Rechnungsführers und der Mitglieder des Exekutivausschusses,~~

~~f) die Annahme eines Verhaltenskodexes bei Interessenkonflikten,~~

~~g) gegebenenfalls die Einrichtung beratender Gruppen für einen befristeten Zeitraum,~~

~~h) die Einrichtung einer internen Auditstelle gemäß der ☐ Finanzregelung des EIT ☐ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission¹,~~

~~i) die Ausübung der Befugnis zur Gründung einer Stiftung, die das konkrete Ziel verfolgt, die Tätigkeiten des EIT zu fördern und zu unterstützen,~~

~~j) Festlegung der ☐ Arbeitssprachen ☐ Sprachenregelung für das EIT unter Berücksichtigung der bestehenden Grundsätze hinsichtlich Mehrsprachigkeit und der praktischen Erfordernisse der Tätigkeiten des EIT,~~

~~k) die globale Förderung des EIT, um dessen Anziehungskraft zu vergrößern und es zu einer weltweit führenden Einrichtung für Spitzenleistungen in den Bereichen Hochschulbildung, Forschung und Innovation zu machen.~~

↕ neu

j) die Einberufung eines jährlichen Treffens mit den KIC auf hoher Ebene.

(3) Der Verwaltungsrat trifft Entscheidungen, die das Personal des EIT und seine Beschäftigungsbedingungen betreffen, im Einklang mit dem Statut der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates², insbesondere betreffend:

a) die Annahme geeigneter Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Statuts,

¹ ~~Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).~~

² ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

b) die Ausübung der Befugnisse, die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“), im Einklang mit Buchstabe c),

c) die Annahme gemäß Artikel 110 Absatz 2 des Beamtenstatuts eines Beschlusses auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 1 des Beamtenstatuts und des Artikels 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem die einschlägigen Befugnisse der Anstellungsbehörde dem Direktor übertragen und die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen diese Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Direktor kann diese Befugnisse weiter übertragen,

d) die Annahme eines Beschlusses, die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Direktor sowie der von diesem weiterübertragenen Befugnisse vorübergehend auszusetzen und sie selbst auszuüben oder an eines seiner Mitglieder oder an einen anderen Bediensteten als den Direktor zu übertragen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
⇒ neu

ABSCHNITT 3

ARBEITSWEISE DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Verwaltungsrat wählt seine/n Vorsitzende/n aus den Reihen ~~der ernannten~~
⇒ seiner ⇐ Mitglieder. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden.

↓ neu

(2) Der Vertreter der Kommission nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil, seine Zustimmung ist jedoch gemäß Absatz 5 erforderlich. Er hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung des Verwaltungsrats vorzuschlagen.

(3) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teil.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
⇒ neu

~~(2)~~ ~~Unbeschadet des Absatzes 3 beschließt d~~ Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit ~~aller~~ seiner ⇒ stimmberechtigten ⇐ Mitglieder.

Beschlüsse gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und ⇒ 1 ⇐ Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstaben d und ie sowie Absatz 1 dieses Abschnitts erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats.

~~(3) Die repräsentativen Mitglieder sind bei Beschlüssen gemäß Abschnitt 2 Buchstaben b, c, d, e, f, g, i, j, k, o und p nicht stimmberechtigt.~~

↕ neu

(5) Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstaben c, g, i und k, Abschnitt 2 Absatz 2 Buchstabe b sowie Abschnitt 2 Absatz 3 Buchstabe a erfordern die Zustimmung der Kommission, die vom Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat erteilt wird.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
⇒ neu

~~(6)(4)~~ Der Verwaltungsrat tritt mindestens ~~dreimal~~ ⇒ viermal ⇐ jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; eine außerordentliche Sitzung kann vom Vorsitzenden oder auf Antrag mindestens eines Drittels aller Mitglieder ⇒ oder auf Antrag des Vertreters der Kommission ⇐ einberufen werden.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
⇒ neu

ABSCHNITT 4

⊠ DER EXEKUTIVAUSSCHUSS ⊠

~~(1)(5)~~ Der ~~Verwaltungsrat wird von einem~~ Exekutivausschuss unterstützt ⊠ den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben ⊠.

(2) Der Exekutivausschuss umfasst ~~drei ernannten~~ ⇒ vier ⇐ Mitglieder und den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, der auch den Vorsitz im Exekutivausschuss führt. Die ~~drei~~ ⇒ vier ⇐ Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden werden vom Verwaltungsrat aus den Reihen der ~~ernannten~~ Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewählt ⇒ und spiegeln ein ausgewogenes Verhältnis von Erfahrungen aus Wirtschaft, Hochschulbildung und Forschung wider ⇐. ⇒ Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden. ⇐

↕ neu

(3) Der Exekutivausschuss bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats in Zusammenarbeit mit dem Direktor vor.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang

(4) Der Verwaltungsrat kann bestimmte Aufgaben an den Exekutivausschuss delegieren.

↓ neu

(5) Der Verwaltungsrat kann den Exekutivausschuss ersuchen, die Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des Verwaltungsrats zu beaufsichtigen und zu überwachen.

(6) Der Exekutivausschuss wird zum Entwurf des Beitrags des EIT zum Vorschlag der Kommission für die SIA, zum einheitlichen Programmplanungsdokument, zum Entwurf des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, zum Entwurf des jährlichen Haushaltsplans und zum Entwurf des Jahresabschlusses und der Bilanz konsultiert, bevor diese dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

(7) Die Beschlüsse des Exekutivausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Der Vertreter der Kommission nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil. Der Vertreter der Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung des Exekutivausschusses vorzuschlagen.

(9) Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses ohne Stimmrecht teil.

(10) Die Mitglieder des Exekutivausschusses handeln im Interesse des EIT und setzen sich in aller Unabhängigkeit in transparenter Weise für dessen Ziele, Aufgaben, Identität, Eigenständigkeit und Kohärenz ein. Sie erstatten dem Verwaltungsrat regelmäßig über die angenommenen Beschlüsse und über die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben Bericht.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
⇒ neu

ABSCHNITT 54

DER DIREKTOR

(1) Der Direktor ist eine Persönlichkeit mit Fachkompetenz und hohem Ansehen in den Tätigkeitsbereichen des EIT. ⇒ Der Direktor ist Bediensteter des EIT und wird gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten als Bediensteter auf Zeit eingestellt. ⇐

(2) Er wird vom Verwaltungsrat ⇒ aus einer Liste von Bewerbern ⇐ ~~für eine Amtszeit von vier Jahren~~ ernannt⇒, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt. Beim Abschluss des Vertrags mit dem Direktor wird das EIT durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. ⇐

⊗ (3) ⊗ ⊗ Die Amtszeit des Direktors beträgt vier Jahre ⊗. Der Verwaltungsrat kann diese Amtszeit ⇒ auf einen Vorschlag der Kommission, der die Bewertung der Leistungen des Direktors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des EIT berücksichtigt, ⇐ einmal um ~~vier~~ ⇒ bis zu zwei ⇐ Jahre verlängern, ~~wenn dies seiner Ansicht nach den Interessen des EIT am besten dient.~~ ⇒ Ein Direktor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen. ⇐

↓ neu

(4) Der Direktor kann seines Amtes nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission enthoben werden.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
⇒ neu

~~(5)(2)~~ Der Direktor ist für den Betrieb und die Geschäftsführung des EIT verantwortlich und ist dessen gesetzlicher Vertreter. Er ist dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig, dem er kontinuierlich über die Entwicklung der Tätigkeit des EIT ⇒ und alle in seine Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten ⇐ Bericht erstattet.

~~(6)(3)~~ Der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verwaltung der Tätigkeiten des EIT,
 - b) Unterstützung des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses bei ihrer Arbeit, Führung der Sekretariatsgeschäfte für deren Sitzungen und Bereitstellung aller für deren Aufgaben notwendigen Informationen,
-

↓ neu

c) Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Ausarbeitung des Beitrags des EIT zum Vorschlag der Kommission für eine SIA,

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
⇒ neu

~~de)~~ Ausarbeitung der Entwürfe ~~der SIA~~ ⇒ des einheitlichen Programmplanungsdokuments ⇐ ~~und des dreijährigen fortlaufenden Arbeitsprogramms, sowie Erstellung des~~ ⇒ konsolidierten ~~Jahres~~ jährlichen Tätigkeits ~~berichts~~ und des jährlichen Haushaltsplans zur Vorlage beim Verwaltungsrat,

~~ed)~~ Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens für die KIC und Gewährleistung, dass die verschiedenen Etappen des Auswahlverfahrens in transparenter und objektiver Weise ablaufen, ⇒ unter der Aufsicht des Verwaltungsrats, ⇐

~~fe)~~ Ausarbeitung, Aushandlung und Abschluss ~~vertraglicher Vereinbarungen~~ ⇒ von Partnerschaftsrahmenvereinbarungen, Finanzhilfvereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen ⇐ mit den KIC ⇒, mit Zustimmung des Verwaltungsrats ⇐,

↓ neu

g) Ausarbeitung, Aushandlung und Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen mit anderen juristischen Personen, mit Zustimmung des Verwaltungsrats,

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
⇒ neu

hf) Organisation ⇒ der Treffen ⇐ des Forums der Interessenträger, ~~einschließlich der speziellen Formation~~ ☒ und ☒ ⇒ der Gruppe ⇐ der Vertreter der Mitgliedstaaten, ⇒ unter der Aufsicht des Verwaltungsrats, ⇐

↓ neu

i) Unterzeichnung von Vereinbarungen mit Mitgliedstaaten, assoziierten Staaten oder Drittländern, mit Zustimmung des Verwaltungsrats, mit dem Ziel, das EIT auf globaler Ebene bekannt zu machen,

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
⇒ neu

ig) Sicherstellung der Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung und Evaluierung der Erfüllung der Aufgaben des EIT gemäß Artikel ~~1946~~ 1946 ~~der vorliegenden Verordnung~~ ⇒ unter der Aufsicht des Verwaltungsrats, ⇐

kh) Übernahme der Verantwortung für die Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten ⇒ im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung, ⇐ einschließlich der Ausführung des Haushaltsplans des EIT unter gebührender Berücksichtigung der ~~der~~ Ratschläge der internen Auditstelle,

~~i) Übernahme der Verantwortung für alle Personalangelegenheiten,~~

lj) Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses und der Bilanz bei der internen Auditstelle und anschließend beim Verwaltungsrat ~~über den Exekutivausschuss,~~

mk) Gewährleistung, dass das EIT seinen Verpflichtungen aus den von ihm geschlossenen Verträgen und Vereinbarungen nachkommt, ⇒ unter der Aufsicht des Verwaltungsrats, ⇐

nl) Gewährleistung einer effizienten Kommunikation mit den Organen der Union, ⇒ unter der Aufsicht des Verwaltungsrats ⇐,

om) unabhängiges und transparentes Vorgehen im Interesse des EIT unter Wahrung seiner Ziele, Aufgaben, Identität, Eigenständigkeit und Kohärenz.

↓ neu

(7) Der Direktor nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die ihm vom Verwaltungsrat übertragen werden und in dessen Zuständigkeit fallen.

↓ 1292/2013 Artikel 2 und Anhang
(angepasst)
⇒ neu

ABSCHNITT ~~65~~

PERSONAL DES EIT ~~☒~~ UND ABGEORDNETE NATIONALE EXPERTEN ~~☒~~

(1) Das Personal des EIT wird direkt vom EIT ~~im Rahmen befristeter Arbeitsverträge~~ eingestellt. Für ~~den Direktor und~~ das Personal des EIT gelten ⇒ das Statut der Beamten, ⇐ die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ⇒ und die zu deren Durchführung im gegenseitigen Einvernehmen von den Organen der Union erlassenen Regelungen ⇐.

(2) ~~☒~~ Nationale ~~☒~~ Experten können für einen befristeten Zeitraum an das EIT ~~abgeordnet~~~~abgestellt~~ werden. Der Verwaltungsrat erlässt Bestimmungen für die ~~Abordnung~~~~Abstellung~~ von ~~☒~~ nationalen ~~☒~~ Experten an das EIT, in denen deren Rechte und Pflichten festgelegt werden.

~~(3) Das EIT übt in Bezug auf sein Personal die Befugnisse der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde aus.~~

~~(4) Jeder Bedienstete kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, der dem EIT durch sein schwerwiegendes Verschulden in Ausübung oder im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Dienstpflichten entstanden ist.~~

ANHANG II

Aufgehobene Verordnung mit ihrer nachfolgenden Änderung

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates

(ABl. L 97 vom 9.4.2008,
S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 1292/2013 des Europäischen
Parlaments und des Rates

(ABl. L 347 vom
20.12.2013, S. 174)

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 294/2008	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Nummer 1	Artikel 2 Nummer 1
Artikel 2 Nummer 2	Artikel 2 Nummer 2
Artikel 2 Nummer 3	-
Artikel 2 Nummer 5	Artikel 2 Nummer 3
Artikel 2 Nummer 6	Artikel 2 Nummer 4
Artikel 2 Nummer 7	Artikel 2 Nummer 5
-	Artikel 2 Nummer 6
Artikel 2 Nummer 8	-
Artikel 2 Nummer 9	Artikel 2 Nummer 7
Artikel 2 Nummer 9a	Artikel 2 Nummer 8
Artikel 2 Nummer 10	Artikel 2 Nummer 9
-	Artikel 2 Nummer 10
Artikel 2 Nummer 11	Artikel 2 Nummer 11
-	Artikel 2 Nummer 12
-	Artikel 2 Nummer 13
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 4 Absatz 2	-
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 5 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis c	Artikel 6 Buchstaben a bis d
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d	-

Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e bis i
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe j
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe k
-
Artikel 5 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a bis e
Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a bis e
Artikel 6 Absatz 3
-
Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 1a
Artikel 7 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 5
Artikel 7a
Artikel 7b Absatz 1
Artikel 7b Absatz 2
Artikel 7b Absatz 3
Artikel 7b Absatz 4
-
Artikel 8
Artikel 9
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 13
Artikel 14 Absatz 1

Artikel 6 Buchstaben e bis i
-
Artikel 6 Buchstaben j und k
Artikel 6 Buchstabe l
-
Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a bis e
Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a bis e
Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8
Artikel 9 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2
-
Artikel 9 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 5
Artikel 10
-
Artikel 11 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4
Artikel 12
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 16
-

Artikel 14 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3
-
Artikel 14 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 6
-
Artikel 14 Absatz 7
Artikel 15 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 2a
Artikel 16 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 2a
Artikel 17 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 4
Artikel 18
Artikel 19 Absatz 1
-
Artikel 19 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 3

Artikel 20 Absatz 1
Artikel 20 Absatz 2

Artikel 17 Absatz 1
Artikel 17 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 3
Artikel 17 Absatz 4
Artikel 17 Absatz 5
-
Artikel 17 Absatz 6
Artikel 17 Absatz 7
Artikel 18 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 1
Artikel 19 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 3
Artikel 19 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 5
-
-
Artikel 20 Absatz 1
-
Artikel 20 Absatz 2

Artikel 21 Absatz 1
-

Artikel 20 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 5
Artikel 20 Absatz 6
Artikel 20 Absatz 7
Artikel 20 Absatz 8
Artikel 20 Absatz 9
Artikel 20 Absatz 10
Artikel 21 Absatz 1
Artikel 21 Absatz 1a
Artikel 21 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 3
Artikel 21 Absatz 4
Artikel 22
Artikel 22a
Artikel 23
-
Artikel 24
Anhang
-
-

Artikel 21 Absatz 2
-
Artikel 21 Absatz 3
-
-
Artikel 21 Absatz 4
Artikel 21 Absatz 5
Artikel 21 Absatz 6
Artikel 22 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2
Artikel 22 Absatz 3
Artikel 22 Absatz 4
-
Artikel 23
Artikel 24
Artikel 25
Artikel 26
Artikel 27
Anhang I
Anhang II
Anhang III